

(Übersetzung)

**KONVENTION
ÜBER DEN BEFÖRDERUNGSVERTRAG
IM INTERNATIONALEN STRASSENGÜTERVERKEHR
(CMR)**

Präambel

DIE VERTRAGSPARTEIEN HABEN

IN DER ERKENNTNIS, daß es wünschenswert ist, die Bedingungen für den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, insbesondere hinsichtlich der in diesem Verkehr verwendeten Dokumente und der Haftung des Frachtführers, einheitlich zu regeln,

FOLGENDES VEREINBART:

KAPITEL I

Geltungsbereich

Artikel 1

1. Diese Konvention gilt für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme der Güter und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Vertrag angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien.

2. Im Sinne dieser Konvention bedeuten „Fahrzeuge“ Kraftfahrzeuge, Sattelzugmaschinen, Anhänger und Sattelanhänger, wie sie in Artikel 4 der Konvention über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 beschrieben sind. •

3. Diese Konvention gilt auch dann, wenn in ihren Geltungsbereich fallende Beförderungen von Staaten oder von staatlichen Einrichtungen oder Organisationen durchgeführt werden.

4. Diese Konvention gilt nicht

- a) für Beförderungen, die nach den Bestimmungen internationaler Postübereinkommen durchgeführt werden;
- b) für die Beförderung von Leichen;
- c) für die Beförderung von Umzugsgut.

5. Die Vertragsparteien werden untereinander keine zwei- oder mehrseitigen Sondervereinbarungen schließen, die Abweichungen von den Bestimmungen dieser Konvention enthalten; ausgenommen sind Sondervereinbarungen, nach denen diese Konvention nicht für ihren kleinen Grenzverkehr gilt oder durch die für Beförderungen, die ausschließlich auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden, die Verwendung eines das Gut vertretenden Frachtbriefes zugelassen wird.

Artikel 2

1. Wird das mit dem Gut beladene Fahrzeug auf einem Teil der Strecke zur See, mit der Eisenbahn, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftwege befördert und wird das Gut — abgesehen von Fällen, in denen die Bestimmungen des Artikels 14 zur Anwendung kommen — nicht umgeladen, so gilt diese Konvention trotzdem für die gesamte Beförderung. Soweit jedoch bewiesen wird, daß während der Beförderung durch das andere Transportmittel eingetretene Verluste, Beschädigungen oder Überschreitungen der Lieferfrist nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Straßenfrachtführers, sondern durch ein Ereignis verursacht worden sind, das nur während und wegen der Beförderung durch das andere Transportmittel eingetreten sein kann, bestimmt sich

die Haftung des Straßenfrachtführers nicht nach dieser Konvention, sondern danach, wie der Frachtführer des anderen Transportmittels gehaftet hätte, wenn ein lediglich das Gut betreffender Beförderungsvertrag zwischen dem Absender und dem Frachtführer des anderen Transportmittels nach den Vorschriften des für die Beförderung durch das andere Transportmittel geltenden Rechts geschlossen worden wäre. Bestehen jedoch keine solchen Vorschriften, so bestimmt sich die Haftung des Straßenfrachtführers nach dieser Konvention.

2. Ist der Straßenfrachtführer zugleich der Frachtführer des anderen Transportmittels, so haftet er ebenfalls nach Absatz 1 dieses Artikels, jedoch so, als ob seine Tätigkeit als Straßenfrachtführer und seine Tätigkeit als Frachtführer des anderen Transportmittels von zwei verschiedenen Personen ausgeübt würden.

KAPITEL II

Haftung des Frachtführers für andere Personen

Artikel 3

Im Sinne dieser Konvention haftet der Frachtführer für Handlungen und Unterlassungen seiner Beschäftigten und aller anderen Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn diese Beschäftigten oder anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

KAPITEL III

Abschluß und Ausführung des Beförderungsvertrages

Artikel 4

Der Beförderungsvertrag wird in einem Frachtbrief festgehalten. Das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder der Verlust des Frachtbriefes berührt weder den Bestand noch die Gültigkeit des Beförderungsvertrages, der den Bestimmungen dieser Konvention unterworfen bleibt.

Artikel 5

1. Der Frachtbrief wird in drei Originalausfertigungen ausgestellt, die vom Absender und vom Frachtführer unterzeichnet werden. Die Unterschriften können gedruckt oder durch den Stempel des Absenders und des Frachtführers ersetzt werden, wenn dies nach dem Recht des Staates, in dem der Frachtbrief ausgestellt wird, zulässig ist. Die erste Ausfertigung erhält der Absender, die zweite begleitet das Gut, die dritte behält der Frachtführer.

2. Ist das zu befördernde Gut auf mehrere Fahrzeuge zu verladen oder handelt es sich um verschiedenartige oder um in Verschiedene Posten aufgeteilte Güter, können sowohl der Absender als auch der Frachtführer verlangen, daß so viele Frachtbriefe ausgestellt werden, als Fahrzeuge zu verwenden oder Güterarten oder -posten vorhanden sind.

Artikel 6

1. Der Frachtbrief muß folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Tag der Ausstellung;
- b) Name und Anschrift des Absenders;
- c) Name und Anschrift des Frachtführers;
- d) Ort und Tag der Übernahme des Gutes sowie den für die Ablieferung vorgesehenen Ort;
- e) Name und Anschrift des Empfängers;